



Rundschreiben 21 / 2021

Magdeburg, 16. November 2021

Informationen zu aktuellen Corona-Regeln

1. Geänderte Corona-Regeln in Sachsen-Anhalt ab dem 12. November 2021

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 9. November 2021 die 7. Verordnung zur Änderung der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Die neuen Regeln treten am Freitag, 12. November 2021 in Kraft und gelten bis zum 17. Dezember 2021. Die wichtigsten Veränderungen:

Pflegeeinrichtungen

Beschäftigte in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Behinderteneinrichtungen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen können, müssen sich künftig täglich vor Dienstantritt testen.

Schulen

Im Schulgebäude muss u.a. auf den Gängen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung (Stoffmaske) ist nicht mehr ausreichend. Während des Unterrichts kann der Mund-Nasen-Schutz abgesetzt werden. Zudem wird die Testfrequenz erhöht, um Infektionsfälle frühzeitig zu identifizieren. Künftig muss an mindestens drei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn ein negatives Testergebnis vorgewiesen werden.

Mindestabstand

Die Regelung zum Mindestabstand bleibt dem Grunde nach gleich. Im Freien darf der Mindestabstand jedoch nunmehr unterschritten werden, wenn ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Diese Regelung trägt den unterschiedlichen Infektionsrisiken Rechnung und kann den Besuch von Fußballspielen auch bei größerer Auslastung ermöglichen. Darüber hinaus gilt bei Veranstaltungen in Innenräumen weiterhin, dass Abstände einzuhalten sind und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Diese Regelungen entfallen, wenn die 2G-Option angewendet wird, d.h. nur Geimpften und Genesenen Einlass gewährt wird. Zudem entfällt die grundsätzliche Untersagung von Volksfesten. Hintergrund ist der Wegfall der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und die angekündigte Änderung von § 28a IfSG.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Weihnachtsmärkte

Weihnachtsmärkte dürfen weiterhin für den Publikumsverkehr öffnen. Diese sind nun in der Verordnung klarstellend genannt. Überall dort, wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine 3-G- oder 2-G-Regelung sieht die Verordnung für Weihnachtsmärkte nicht vor.

Testpflicht

Nach der bisherigen Regelung konnten die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Verordnung festlegen, dass von der Testpflicht bspw. in der Innengastronomie oder beim Zugang zu Kultureinrichtungen abgewichen werden kann. Diese Verordnung muss nunmehr bei hohem Infektionsgeschehen und einer hohen Belastung des Gesundheitssystems aufgehoben werden. Das bedeutet: Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz über 100 liegt und gleichzeitig entweder die Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen einen Wert von fünf oder der landesweite Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten einen Wert von fünf Prozent überschreitet, darf nicht mehr von den Testpflichten abgewichen werden. Die Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen bildet die landesweite Anzahl der in ein Krankenhaus aufgenommenen COVID-19-Patienten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ab. Von der Testpflicht ausgenommen sind u.a. vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Reisebusreisen

Künftig genügt es, wenn bei Reisebusreisen vor Antritt der Fahrt ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Damit entfällt die Testpflicht alle 72 Stunden bei Reisebusreisen. Mit der Regelung wird eine Angleichung an die Testpflicht in Beherbergungsbetrieben vorgenommen, in denen bei touristischen Übernachtungen ebenfalls nur zu Beginn ein negatives Testergebnis bzw. ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden muss.

2. Wiedereinführung der kostenfreien Bürgertests

Am 13. November ist die Verordnung zur Änderung der Coronavirus Testverordnung, der DIVI IntensivRegister-Verordnung und der Coronavirus-Surveillanceverordnung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

Relevant ist vor allem, dass asymptomatische Personen nach dem geänderten § 4a der Coronavirus-Testverordnung nun wieder mindestens einmal pro Woche einen Anspruch auf einen kostenlosen PoC-Antigen-Test haben (sog. Bürgertests).

3. Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung veröffentlicht

Am 08.11.2021 wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie ist am 09.11.2021 in Kraft getreten. Die in der Verordnung vorgesehenen bundesweit geltenden Anmelde-, Nachweis und Quarantänepflichten sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten bleiben unverändert. Die Coronavirus-Einreise-Verordnung wird durch die Änderungsverordnung über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum Ablauf des 15. Januar 2022 verlängert.

Mit der Änderungsverordnung wird § 4 Abs. 3 der Corona-Einreiseverordnung aufgehoben, der eine Befristung der Absonderungspflichten bis zum 10. November 2021 vorsah. Die Regelungen zur Absonderung unterliegen somit keiner gesonderten Befristung mehr. Für nicht geimpfte und nicht genesene Einreisende aus Hochrisikogebieten gilt eine Quarantänepflicht von zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist durch einen negativen Test frühestens am fünften Tag nach Einreise möglich.

Für Einreisende aus Virusvariantengebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Geimpfte, die mit einem Impfstoff geimpft sind, für den das RKI eine hinreichende Wirksamkeit gegen die Virusvariante festgestellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat, können die Quarantäne durch Übermittlung ihres Impfnachweises an die zuständige Gesundheitsbehörde beendet.

4. Entwurf einer Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze

Die Gesundheitsminister der Länder hatten mit einem gemeinsamen Beschluss am 5. November 2021 den Bund aufgefordert, seine Teststrategie anzupassen, eine generelle Auskunftspflicht für Beschäftigte über ihren Impf- oder Genesenenstatus gegenüber dem Arbeitgeber zu schaffen, zeitnah Auffrischungsimpfungen durchzuführen, vor allem Alten- und Pflegeheime in den Fokus zu nehmen und die Coronavirus-Impfverordnung bis April 2022 zu verlängern.

Anlässlich des Auslaufens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 24. November 2021 haben die Bundestagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Entwurf einer Novellierung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze vorgelegt, über das der Bundestag am 11. November 2021 in erster Lesung beraten hat. Wichtigste Eckpunkte sind:

Infektionsschutzgesetz

Die Formulierungshilfe sieht u. a. die Neufassung des § 28a Abs. 7 IfSG vor. Dabei würde es sich um eine Rechtsgrundlage handeln, die den Bundesländern künftig nur noch weniger eingriffsintensive Maßnahmen als bisher erlaubt. Die geplante Neuregelung würde zumindest einen bundeseinheitlichen Rahmen vorgeben und dadurch einem ausufernden Flickenteppich entgegenwirken. Angesichts steigender Inzidenzen erscheinen die in der Formulierungshilfe bzw. Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen auch aufgrund der geplanten Befristung bis zum Ablauf des 19. März 2022 gerechtfertigt.

Corona-ArbSchV

Auch die Corona-ArbSchV soll bis zum 19. März 2022 verlängert werden. Damit bleibt es bei der grundsätzlichen Testangebotspflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer, sofern diese nicht ausschließlich im Home-Office arbeiten.

Aufgrund des Verweises in § 1 Abs. 3 Corona-ArbSchV auf die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, die wiederum an die epidemische Lage geknüpft ist, wird deren Anpassung zwingend erforderlich, sonst würde der Verweis leerlaufen. Um diese Anpassung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, soll § 6 neugefasst werden. Dieser enthält dann eine Rechtsgrundlage zum Erlass von Arbeitsschutzregeln durch die entsprechenden Ausschüsse im Auftrag des BMAS.

§ 3 Corona-ArbSchV (Kontaktreduktion) soll angepasst werden. Die Pflicht des Arbeitgebers, Maßnahmen zu treffen, wird in einen Prüfauftrag umgewandelt, welche Maßnahmen zur Kontaktreduzierung getroffen werden können. Dies stellt auf den ersten Blick zwar eine Erleichterung dar. Hieran dürften sich dann aber wieder Folgefragen bei der Umsetzung anschließen, z. B. wie und wie oft der Arbeitgeber prüfen muss und ob und inwieweit die Prüfung nachgewiesen werden muss. Das Ergebnis der Prüfung müsste dann ggf. im Wege des Direktionsrechts umgesetzt werden. In der Bewertung der Maßnahmen zur Kontaktreduktion soll der Arbeitgeber aber den Impf- und Genesenenstatus berücksichtigen können, sofern er bekannt ist, so dass im Einzelfall Maßnahmen wegfallen könnten. Hier stellt sich dann wieder die übliche Fragerechtsproblematik.

5. Nachträglich geplante „Nachschärfungen“ des o. g. Gesetzentwurfes

Die Ampel-Parteien haben ihren Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verschärft: So sollen Kontaktbeschränkungen nun doch nicht abgeschafft werden. Zudem soll in Bussen und Bahnen künftig die 3G-Regel gelten. Die Möglichkeit, Kontaktbeschränkungen im privaten und im öffentlichen Raum anordnen zu können, soll in den Maßnahmenkatalog ergänzend aufgenommen werden.


Die Bundesländer sollen zudem eine so genannte Öffnungsklausel bekommen. Auf Beschluss ihres jeweiligen Landtags sollen sie bestimmte Maßnahmen beibehalten können, wie etwa die Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Versammlungen, das Verbot des Betretens von Gesundheitseinrichtungen oder Verbot des Verkaufs und öffentlichen Konsums von Alkohol und Schließung von Hochschulen.

In Bussen und Bahnen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs soll künftig zusätzlich zur Maskenpflicht eine 3G-Regel gelten. Ungeimpfte müssten dann einen negativen Test vorlegen, um Busse und Bahnen benutzen zu können.

Ausgangs- oder Reisebeschränkungen sollen nach dem Ende der Epidemischen Notlage nicht mehr möglich sein, ebenso wenig die Betriebsschließungen von Gastronomie und Hotellerie sowie von Handel und Gewerbe. Auch die Ausübung von Sport soll künftig nicht mehr verboten werden dürfen.

Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens:

- 11. November 1. Lesung
- 17. November Beratung im Hauptausschuss des Bundestags
- 18. November 2. und 3. Lesung
- 19. November Schlussberatung im Bundesrat (Sondersitzung)



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Jana Unger
Sozialreferentin